

## Hinweise zur Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG und der Dokumentation von Folgebelehrungen

Sollten Sie erstmalig eine Bescheinigung zum Umgang mit Lebensmitteln erhalten haben, bitten wir Sie, nachfolgende Hinweise zu beachten:

### 1. Erstmalige Tätigkeitsaufnahme:

Die Bescheinigung darf bei Ihrer erstmaligen Tätigkeitsaufnahme (Arbeitsbeginn) nicht älter als 3 Monate sein, da es danach seine Gültigkeit verliert. Bitte vermerken Sie daher immer den Beginn Ihrer Tätigkeit (Beispiel 1. Zeile Vorlage). Haben Sie Ihre Tätigkeit innerhalb dieser Frist erstmalig aufgenommen so ist Ihre Bescheinigung für immer gültig, unabhängig davon, ob Sie Ihre Tätigkeit wechseln oder unterbrechen.

### Beispiel für Fristen:

Belehrung (online) am

01. Januar 2023

+ 3 Monate

Die erste Tätigkeitsaufnahme muss spätestens erfolgen am:

01. April 2023

Gleiches gilt, wenn Sie eine Belehrungen vor Ort beim Gesundheitsamt erhalten haben oder durch eine von uns beauftragte dritte Person.

### 2. Dokumentation von Folgebelehrungen:

Nachfolgendes Dokument kann als Vorlage zur Dokumentation der Folgebelehrungen im Betrieb bzw. bei Ihrem Arbeitgeber genutzt werden. Es ist jedoch auch eine andere schriftliche Dokumentation möglich.

Wichtig ist, dass Sie sich alle zwei Jahre im Betrieb einer Folgebelehrung unterziehen!

Diese Folgebelehrungen sind entsprechend unserer Vorlage schriftlich zu vermerken.

### Anlagen:

- Seite 2: Vorlage zur Dokumentation
- Seite 3 und Seite 4: Erläuterungen zur Vorlage von Seite 2

**Vorlage zur Dokumentation nach § 43 Abs. 1 IfSG:**

	<b><u>Datum</u></b>	<b><u>Unterschrift Arbeitnehmer</u></b>	<b><u>Unterschrift Arbeitgeber</u></b>
<u>Nach Beginn der Tätigkeit</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>			

**Erläuterung für das korrekte Führen einer Dokumentation mit Beispielen:**

**1. Tätigkeitsaufnahme und Folgebelehrungen fristgerecht**

Belehrung (online oder vor Ort) am 01.01.2023

	<u>Datum</u>		<u>Unterschrift Arbeitnehmer</u>	<u>Unterschrift Arbeitgeber</u>
<u>Nach Beginn der Tätigkeit</u>	01. Februar 23	+2	Müller	Mayer
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>	01. Februar 25	+2	Müller	Mayer
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>	01. Februar 27	+2	Müller	Mayer
		...	Müller	Mayer

Erste Tätigkeitsaufnahme innerhalb von drei Monaten nach der Belehrung, Folgebelehrung maximal alle zwei Jahre, somit korrekt geführte Nachweise!

Sie können die Fristen auch kürzer halten, Sie dürfen nur den Zweijahresrhythmus nicht überschreiten:

**2. Tätigkeitsaufnahme fristgerecht mit Folgebelehrungen in kürzeren Abständen**

Belehrung (online oder vor Ort) am 05.01.2023

	<u>Datum</u>		<u>Unterschrift Arbeitnehmer</u>	<u>Unterschrift Arbeitgeber</u>
<u>Nach Beginn der Tätigkeit</u>	15. Februar 23	+2	Müller	Mayer
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>	01. Februar 25	+2	Müller	Mayer
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>	20. Januar 27	+2	Müller	Mayer
		...	Müller	Mayer

Erste Tätigkeitsaufnahme innerhalb von drei Monaten nach der Belehrung, Folgebelehrung alle zwei Jahre (Zeitraum etwas kürzer, ist unschädlich!), somit korrekt geführte Nachweise!

### 3. Tätigkeitsaufnahme zu spät

Belehrung (online oder vor Ort) am 01.01.2023

	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift Arbeitnehmer</u>	<u>Unterschrift Arbeitgeber</u>
<u>Nach Beginn der Tätigkeit</u>	02. April 23	Müller	Mayer

Unzulässig, da die erstmalige Tätigkeitsaufnahme nach den geforderten drei Monaten stattfand. Es wird eine neue Bescheinigung benötigt!

### 4. Folgebelehrungen zu spät:

Belehrung (online oder vor Ort) am 05.01.2023

	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift Arbeitnehmer</u>	<u>Unterschrift Arbeitgeber</u>
<u>Nach Beginn der Tätigkeit</u>	01. April 23	Müller	Mayer
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>	10. April 25	Müller	Mayer
<u>Folgebelehrung alle zwei Jahre</u>	20. April 27	Müller	Mayer

Erste Tätigkeitsaufnahme innerhalb von drei Monaten nach der Belehrung, aber den Zweijahresrhythmus für Folgebelehrung nicht eingehalten. Es können Bußgelder verhängt werden.